### Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan für das Gewann = Im Mauren = in Hattingen

### A. Rechtsgrundlagen:

- 1) §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341).
- 2) §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBL. S.429) (BauNVO).
- 3) § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges. Bl. S. 208).
- 4) §§ 3, 16, 111, 112, der LBO vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151).

### B. Festsetzungen:

### I. Art der baulichen Nutzung

\$ 1

#### Baugebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Baugebiete gegliedert. Die Festsetzung von Art und Begrenzung der einzelnen Baugebiete erfolgt durch Eintragung im Gestaltungsplan.

Südwestl. des Wohngebietes = gewerblich genutzt.

Das nordöstl. des Wohngebietes ausgewiesene Gelände ist für den Neubau einer Volksschule, eines Rathauses und einer Turnhalle mit Sportplatz vorgesehen.

Südöstl. im Anschluss an das neue Wohngebiet ist der Platz für einen neuen Kinderspielplatz ausgewießen. (Lgb.Nr. 1791 und 1792).

#### Ausnahmen

Soweit in § 4 BauNVO Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 2

### Festsetzungen im Gestaltungsplan

Festsetzungen nach § 4 Abs. 4 BauNVO (beschränkende Festsetzungen in Wohngebieten) erfolgen durch Eintragungen im Gestaltungsplan.

## Neben- und Versorgungsanlagen

- (1) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen zuläßig.
- (2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahmen zugelassen werden.

### II. Maß der baulichen Nutzung

estabellada en alteres \$14 escabil, al cabean el article desc

# Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.

#### \$ 5

### Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Gestaltungsplan.
- (2) Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.
- (3) Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen werden.

### III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

#### \$ 6

#### Bauweise

- (1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- (2) Soweit im Gestaltungsplan Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 Baunvo, Doppelhäuser und Hausgruppen müssen gleichzeitig ausgeführt werden.
- (3) Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend.

#### 8 7

### Überbaubare Grundstücksfläche

- (1) Die Festsetzung von Straßenbegrenzugslinien, baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen erfolgt durch Eintragung im Straßen-u.Baulinienplan.
- (2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

#### \$ 8

#### Grenz- und Gebäudeabstand, Fensterabstand

(1) Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen muß mindestens betragen:

bei 1-2 geschossigen Gebäuden 3,00 m

bei 3 geschossigen Gebäuden 4,50 m

bei 4 geschossigen Gebäuden 6,00 m

- (2) Für die Fensterabstände gilt § 8 der Landesbauordnung.
- (3) Für die Gebäudeabstände (innerhalb eines Grundstückes) gilt § 9 LBO, sofern im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nichts anderes vorgesehen ist.

### IV. Baugestaltung

#### § 9

### Gestaltung der Bauten

- (1) Der Baukörper soll eine schlichte, klar erkennbare Form erhalten.
- (2) Die Grundrisse der Gebaäude sollen ein gestreckten Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite bei eingeschossigen Gebäuden in der Regel mindestens 9,00 m und bei zweigeschossigen und dreigeschossigen Gebäuden mindestens 11,00 m betragen. Hausgruppen dürfen nicht länger als 30,00 m sein. Doppelhäuser u. Hausgruppen müssen gleichzeitig ausgeführt und einheitlich gestaltet werden.
- (3) Die Höhe der Gebäude darf vom natürlichen Gelände bis zur Traufe betragen:

bei eingeschossigen Gebäuden 4,00 m

bei zweigeschoßigen Gebäuden 6,50 m

bei dreigeschoßigen Gebäuden 9,50 m

(4) Die <u>Sockelhöhe</u> der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden) ist möglichst niedrig zu halten; sie darf nicht mehr als

0,45 m botragen.

- (5) Bei stark geneigtem Gelände dürfen die Gebäude telseitig mit einem Vollgeschoß mehr als im Gestaltungsplen vorgesehen in Erscheinung treten, sofern dies im Gestaltungsplan nicht bereits berücksichtigt ist. Das Untergeschoß wird als Vollgeschoß gerechnet, wenn es im Mittel mehr "als 1,70 m über die ferstgelegte Geländeoberfläche herausragt.
- (6) An- und Vorbeuten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zun Hauptgebäude stehen und sich diesen architektonisch unterordnen.
- (7) Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche hermonisch zu gestelten.
- (8) Die Dachneigung muß bei den Hauptgebäuden bei eingeschoseiger Bauweise (mit Kniestock)

  30° betragen.

Bei Hausgruppen muß die Dachneigung stets die gleiche selm. Für die Dachdeckung sollen in der Regel engobierte Tonziegel verwendet werden.

(9) Bei Hauptgebäuden mit flachgeneigtem Bach ist nur der Einbau von Einzelwohnfäusen an den Giebelseiten gestattet. Die Räuse müssen ihre Belichtung und Belüftung jedoch ausschließlich durch Giebelfenster erhalten. Die Belichtund und Belüftung des nicht ausgebauten Bachbodens muß durch liegende Fenster erfolgen.

5 10

(10)

## Nebengebäude und Caragen

(1) Die Bebengebäude haben sich dem Hauptgebäude nach Umfang und Höhe unterzuordnen und sind mit diesem in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen.

- (2) Um größere Baukörper zu erhalten, sind die im rückwärtigen Grundstücksteil freistehend vorgesehenen Nebengebäude zweier benachbarter Grundstücke zu einem Baukörper zusammenzufassen.
- (3) Nebengebäude müssen, sofern es sich nicht um landwirtschaftliche Gebäude handelt, eingeschossig erstellt werden. Die Traufhöhe darf höchstens 2,50 m betragen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen.
- (4) Nebengebäude dürfen nicht vor den Hauptgebäuden errichtet werden.

#### \$ 11

### Einfriedigungen

- (1) Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten. Gestattet sind:
  - Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein, oder Beton mit Heckenhinterpflanzung aus bodenständigen Sträuchern,
  - quadratisches Drahtgeflecht in Rahmen aus Rohren oder Winkeleisen mit Heckenhinterpflanzung -Die Gesamthöhe der Einfriedigungen soll das Maß von 1,20 m nicht überschreiten.
- (2) In den bebauten Straßenzügen (Baulücken) sind die Einfriedigungen denen der Nachbargrundstücke anzupassen.
- (3) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigunf ist nicht gestattet.
- (4) Das Baugebiet ist gegen die Landstraße durch eine dichte Einfriedigung ohne Tür und Tor von max. 0,80 m Höhe abzuschließen.
- (5) Die im Straßen- u. Baulinienplan eingezeichneten Sichtfelder 45 x 30 m bei der Einmündung der Erschließungsstraße
  in die Landstraße 193 b sind von jeder sichtbehindernden
  Bebauung, Bepflanzung, Einzäunung u. Benutzung freizuhalten.
  Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Einzäunungen
  u. dergl. nicht mehr als 0,80 m über die Straßenhöhe hinausragen.

Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.

- (2) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.
- (3) Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

#### \$ 13

#### Entwässerung

- (1) Häusliche Abwässer sind in Hauskläranlagen zu leiten und nach Klärung in das Ortskanalnetz abzuleiten. Die Hauskläranlagen müssen der DIN 4261 entsprechen. ( bei Ortskanalnetz ohne zentrale Kläranlagen)
- (2) Die für die Hausentwässerungsanlagen gegebenenfalls erforderliche baurechtliche Erlaubnis bleibt unberührt.

#### \$ 14

#### Planvorlage

Neben den üblichen Unterlagen für Baueingaben kann die Baurechtsbehörde die <sup>D</sup>arstellung der anschließenden Nachbarhäuser und erforderlichenfalls weitere Ergänzungen durch entsprechende Lichtbilder oder Modelle verlangen.

#### \$ 15

### Zusätzliche Genehmigungspflicht

Die in § 88 Ziff. 5 und 6, § 89 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3, 11,12, 13, 14, 15, 16, 23, 26, 29 LBO genannten Bauarbeiten bedürfen der Genehmigung der Baurechtsbehörde.

§ 16

### Ausnahmen und Befreiung

Für Ausnahmen und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten die §§ 31 Bundesbaugesetz und 94 Landesbauordnung.

Landraireant Donaueschingen
— Stembliche Ver Klingen

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrläßige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9, 10, 11, 12, 13, 15 dieser Bebauungsvorschriften oder gegen eine aufgrund dieser Vorschriften ergangene vollziehbare Anordnung der Baurechtsbehörde werden gemäß § 112 LBO als Ordnungswidrigkeit bestraft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können, wenn sie vorsetzlich begangen sind, mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000.-, wenn sie fahrläßig begangen sind, mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000.- geahndet werden.

Aufgestellt am 9.9.1965

Donaueschingen, den ....

Lothan Friedenberg

Immendingen

Donaueschingen, 2 9 11 66 - Staatliche Verwaltung -Landraltsund Donaueschingen Genehmigt gemäß §11 BBauG

ON THE Rechaverbindlich self

elek finger oan logge dalpert (antickel jours) of the first